gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname CORAGEN®

Andere Bezeichnungen

Produktnummer 50000015

Eindeutiger : TAYW-M2TA-5N4P-4CN5

Rezepturidentifikator (UFI)

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des

Stoffs/des Gemisches

Kann nur als Insektizid verwendet werden.

Empfohlene

Einschränkungen der

Anwendung

Verwendung wie auf dem Etikett empfohlen.

Nur für gewerbliche Anwender.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferantenadresse FMC Chemical srl/bv

Alliance Park, Boulevard de France 9A

1420 Braine-l'Alleud

Belgien

Telefon: +32 (0)2 3899793

Email-Adresse: SDS-Info@fmc.com .

1.4 Notrufnummer

Bei Leckagen, Feuer, Verschütten oder Unfällen rufen Sie an:

1 703 / 741-5970 (CHEMTREC - International)

Medizinischer Notfall:

Notrufnummer des Unternehmens - BIG (24 Stunden am Tag):

+32 14 58 45 45

Belgien: +32 70 245 245 (Giftzentrum) Luxemburg: +352 8002 5500 (Giftzentrum)

Alle anderen Länder: +1 651 / 632-6793 (Sammeln)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Kurzfristig (akut) gewässergefährdend,

Kategorie 1

H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.

Langfristig (chronisch) H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit

gewässergefährdend, Kategorie 1 langfristiger Wirkung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenpiktogramme

*

Signalwort : Achtung

Gefahrenhinweise : H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger

Wirkung.

Sicherheitshinweise : Reaktion:

P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.

Zusätzliche Kennzeichnung

EUH208 Enthält Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-

2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH401 Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung

einhalten.

Für spezielle Sätze (SP) und Sicherheitsintervalle siehe Etikett.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Umweltbezogene Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

Toxikologische Angaben: Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von 0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Inhaltsstoffe

Chemische Bezeichnung	CAS-Nr. EG-Nr. INDEX-Nr. Registrierungsnumme r	Einstufung	Konzentration (% w/w)
Chlorantraniliprol	500008-45-7	Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 ————————————————————————————————————	>= 10 - < 20
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	55965-84-9 613-167-00-5	Acute Tox. 3; H301 Acute Tox. 2; H330 Acute Tox. 2; H310 Skin Corr. 1C; H314 Eye Dam. 1; H318 Skin Sens. 1A; H317 Aquatic Acute 1; H400 Aquatic Chronic 1; H410 EUH071 M-Faktor (Akute aquatische Toxizität): 100 M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität): 100 Spezifische Konzentrationsgrenz werte Skin Corr. 1C; H314 >= 0,6 %	>= 0,0002 - < 0,0015

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

/ersion I.1	Uberarbeitet am: 20.02.2025	SDB-Nummer: 50000015	Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021
			Skin Irrit. 2; H315 0,06 - < 0,6 % Eye Irrit. 2; H319 0,06 - < 0,6 % Skin Sens. 1A; H317 >= 0,0015 % Eye Dam. 1; H318 >= 0,6 %
			Schätzwert Akuter Toxizität
			Akute orale Toxizität: 200 mg/kg Akute inhalative Toxizität (Staub/Nebel): 0,33 mg/l Akute dermale Toxizität: 87 mg/kg
Die E	rklärung der Abkürzun	gen finden Sie unter /	Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen.

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt

vorzeigen.

Betroffene nicht unbeaufsichtigt lassen.

Schutz der Ersthelfer : Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt

vermeiden.

Nach Einatmen : An die frische Luft bringen.

Bei Bewusstlosigkeit stabile Seitenlage anwenden und

ärztlichen Rat einholen.

Wenn Sie sich unwohl fühlen, entfernen Sie sich sofort von der Expositionsstelle. Suchen Sie einen Arzt auf, wenn die

Beschwerden nicht verschwinden.

Nach Hautkontakt : Wenn auf der Kleidung, Kleider ausziehen.

Wenn auf der Haut, gut mit Wasser abspülen.

Mit Seife und viel Wasser abwaschen.

Bei Auftreten einer andauernden Reizung, sofort ärztliche

Betreuung aufsuchen.

Nach Augenkontakt : Augen vorsorglich mit Wasser ausspülen.

Kontaktlinsen entfernen. Unverletztes Auge schützen.

Auge weit geöffnet halten beim Spülen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Bei anhaltender Augenreizung einen Facharzt aufsuchen.

Nach Verschlucken : Atemwege freihalten.

Weder Milch noch alkoholische Getränke verabreichen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund

einflößen.

Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

Im Falle des Verschluckens ist sofortige ärztliche Hilfe

erforderlich.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Trockenlöschmittel, CO2, Wasserspray oder normaler

Schaum.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel : Wasservollstrahl

Verschüttetes Material nicht mit Hochdruckwasserstrahlen

verteilen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der :

Brandbekämpfung

Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins

Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

Gefährliche : Feuer kann reizende

Verbrennungsprodukte

Feuer kann reizende, ätzende und/oder giftige Gase erzeugen.

Stickoxide (NOx)

Kohlenstoffoxide
Bromverbindungen
Chlorverbindungen
Cyanwasserstoff
Chlorwasserstoff

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die

Brandbekämpfung

Die Einsatzkräfte sollten Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemschutzgeräte tragen.

Spezifische Löschmethoden : Entfernen Sie unbeschädigte Behälter aus dem Brandbereich,

wenn dies sicher ist.

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern

Wassersprühnebel einsetzen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 05.11.20211.120.02.202550000015Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Weitere Information : Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in

die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt

werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen Personen in Sicherheit bringen.

Verschüttetes Material nicht berühren oder hindurchgehen.

Wenn dies sicher möglich ist, stoppen Sie das Leck.

Persönliche Schutzausrüstung verwenden.

Verschüttetes Produkt nie in den Orginalbehälter zwecks

Wiederverwertung geben.

Den verunreinigten Bereich mit Schildern markieren und ein

Betreten durch unbefugtes Personal verhindern.

Intervention ausschließlich durch qualifiziertes Personal mit

geeigneter Schutzausrüstung.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Umweltschutzmaßnahmen : Vorsorge treffen, dass das Produkt nicht in die Kanalisation

gelangt.

Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies

ohne Gefahr möglich ist.

Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation

die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (z.B.

Sand, Silikagel, Säurebindemittel, Universalbindemittel,

Sägemehl).

Aufschaufeln und in geeignete Behälter zur Entsorgung

bringen.

Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.

Fußboden und verunreinigte Gegenstände mit viel Wasser

reinigen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte: 7, 8, 11, 12 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021 1.1

Hinweise zum sicheren

Umgang

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Bildung atembarer Partikel vermeiden.

Spülwasser ist in Übereinstimmung mit örtlichen und nationalen behördlichen Bestimmungen zu entsorgen. Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hinweise zum Brand- und

Explosionsschutz

Übliche Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Hygienemaßnahmen Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Dieses

> Produkt sollte nur von sorgfältig geschultem Personal verarbeitet werden. Hände vor Pausen und sofort nach der

Handhabung des Produktes waschen. Benutzte

Arbeitskleidung sollte nicht außerhalb des Arbeitsbereichs getragen werden. Aerosol nicht einatmen. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederbenutzung ausziehen

und (ab)waschen, auch die Innenseite.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Im Originalbehälter lagern. Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern um jegliches Auslaufen zu verhindern. Elektrische Einrichtungen/Betriebsmittel müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Lagerhaltung stabil. In geschlossenen, beschrifteten Behältern lagern. Der Lagerraum sollte aus nicht brennbarem Material bestehen, geschlossen, trocken, belüftet und mit einem undurchlässigen Boden versehen sein, zu dem Unbefugte oder Kinder keinen Zugang haben. Der Raum sollte nur für die Lagerung von Chemikalien verwendet werden. Lebensmittel, Getränke, Futtermittel und Saatgut sollten nicht vorhanden sein. Es sollte ein Handwaschplatz vorhanden sein.

Weitere Informationen zur Lagerbeständigkeit

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendung(en) Registriertes Pestizid zur Verwendung gemäß einem von den

landesspezifischen Aufsichtsbehörden genehmigten Etikett.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Enthält keine Stoffe mit Arbeitsplatzgrenzwerten.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 05.11.20211.120.02.202550000015Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Anwendungsb ereich	Expositionsweg e	Mögliche Gesundheitsschäden	Wert
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H- isothiazol-3-on und 2- Methyl-2H-isothiazol- 3-on (3:1)	Arbeitnehmer	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,02 mg/m3
	Arbeitnehmer	Einatmung	Akut - lokale Effekte	0,04 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Langzeit - lokale Effekte	0,02 mg/m3
	Verbraucher	Einatmung	Akut - lokale Effekte	0,04 mg/m3
	Verbraucher	Oral	Langzeit - systemische Effekte	0,09 mg/kg
	Verbraucher	Oral	Akut - systemische Effekte	0,11 mg/kg

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC) gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Stoffname	Umweltkompartiment	Wert
Chlorantraniliprol	Wasser	0,00045 mg/l
Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2- methyl-2H-isothiazol-3-on und 2- Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1)	Süßwasser	0,00339 mg/l
Wethyr Zi'i leetinazer e en (e. r)	Zeitweise Verwendung/Freisetzung	0,00339 mg/l
	Meerwasser	0,00339 mg/l
	Abwasserkläranlage	0,23 mg/l
	Süßwassersediment	0,027 mg/kg
	Meeressediment	0,027 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz : Augenspülflasche mit reinem Wasser

Dicht schließende Schutzbrille

Handschutz

Material : Tragen Sie chemikalienbeständige Handschuhe, z. B. aus

Barrierelaminat, Butyl- oder Nitrilkautschuk.

Anmerkungen : Die arbeitsplatzspezifische Eignung sollte mit den

Schutzhandschuhherstellern abgeklärt werden.

Haut- und Körperschutz : Undurchlässige Schutzkleidung

Langärmelige Arbeitskleidung

Schuhe zum Schutz gegen Chemikalien

Den Körperschutz je nach Menge und Konzentration der gefährlichen Substanz am Arbeitsplatz aussuchen.

Atemschutz : Bei Exposition durch Sprühnebel oder Aerosol geeignetes

Atemschutzgerät und Schutzkleidung tragen.

Schutzmaßnahmen : Erste-Hilfe-Maßnahmen vor Arbeitsbeginn mit diesem

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Produkt festlegen.

Immer einen Erste-Hilfe-Koffer mit angemessenen

Behandlungshinweisen bereithalten. Angemessene Schutzausrüstung tragen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

Im Rahmen der empfohlenen professionellen

Pflanzenschutzanwendung muss sich der Endverbraucher auf das Etikett und die Gebrauchsanweisung beziehen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : flüssig Form : Suspension

Farbe : weiß

Geruch : nach Alkohol Geruchsschwelle : nicht bestimmt

Schmelzpunkt/ : -6 °C

Schmelzbereich

Siedepunkt/Siedebereich : nicht bestimmt Entzündlichkeit : Nicht entzündbar Obere Explosionsgrenze / : nicht bestimmt

Obere Entzündbarkeitsgrenze

Untere Explosionsgrenze / : nicht bestimmt

Untere

Entzündbarkeitsgrenze

Flammpunkt : > 100 °C

Keine Stichflamme bis zum Siedepunkt.

Zündtemperatur : Keine Daten verfügbar

Zersetzungstemperatur : Nicht erhältlich für diese Mischung.

pH-Wert : 7,8

Konzentration: 1 % Methode: CIPAC MT 75.3

Viskosität

Viskosität, dynamisch : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Viskosität, kinematisch : 367 - 734 mm2/s

30 rpm

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit : Keine Daten verfügbar Löslichkeit in anderen : Keine Daten verfügbar

Lösungsmitteln

Verteilungskoeffizient: n- : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Octanol/Wasser

Dampfdruck : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Relative Dichte : 1,08 - 1,10

Dichte : 1,094 g/cm3 (20 °C)

Relative Dampfdichte : Nicht erhältlich für diese Mischung.

Partikeleigenschaften

Partikelgröße : Nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Explosive Stoffe/Gemische : Nicht explosiv

Selbstentzündung : nicht selbstentzündlich

Verdampfungsgeschwindigkei : Nicht erhältlich für diese Mischung.

t

Mischbarkeit mit Wasser : emulgierbar Molekulargewicht : Nicht anwendbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.2 Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und

Anwendung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Aerosolbildung vermeiden.

Hitze, Flammen und Funken.

Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen. Beim Erhitzen des Produkts entstehen schädliche und

reizende Dämpfe.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel

Starke Säuren und starke Basen

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte): > 2 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: Höchste erreichbare Konzentration.

keine Sterblichkeit

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Akute orale Toxizität : LD50 (Ratte, weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

GLP: ja

LD50 (Ratte): > 5.000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

LD50 (Maus, weiblich): > 2.000 mg/kg Methode: OECD Prüfrichtlinie 425

GLP: nein

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,1 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,1 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: keine Sterblichkeit

LC50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5,0 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel

11/33

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Methode: GB 15670-1995

GLP: ja

Bewertung: Der Stoff oder das Gemisch besitzt keine akute

Atmungstoxizität

Anmerkungen: keine Sterblichkeit

Akute dermale Toxizität : LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: GB 15670-1995

GLP: ja

Anmerkungen: keine Sterblichkeit

LD50 (Ratte, männlich und weiblich): > 5.000 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 402

GLP: ja

Anmerkungen: keine Sterblichkeit

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Akute orale Toxizität : LD50 Oral (Ratte, weiblich): 200 mg/kg

Methode: OECD Prüfrichtlinie 423

Akute inhalative Toxizität : LC50 (Ratte, männlich und weiblich): 0,33 mg/l

Expositionszeit: 4 h

Testatmosphäre: Staub/Nebel Methode: OECD Prüfrichtlinie 403

Bewertung: Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Akute dermale Toxizität : LD50 (Kaninchen, männlich): 87 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404
Ergebnis : Keine Hautreizung

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404 Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Spezies : Kaninchen
Methode : GB 15670-1995
Ergebnis : Keine Hautreizung

GLP : ja

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Methode : OECD Prüfrichtlinie 404

Ergebnis : Ätzend nach 1-4 Stunden Exposition

Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Spezies : Kaninchen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 405 Ergebnis : Keine Augenreizung

Spezies : Kaninchen

Bewertung : Nicht als reizend eingestuft Methode : OECD Prüfrichtlinie 405

Ergebnis : Leichte oder keine Augenreizung

GLP : ja

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Ergebnis : Irreversible Schädigung der Augen

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Sensibilisierung durch Hautkontakt

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung durch Einatmen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest

Spezies : Maus

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verusacht im Tierversuch keine Sensibilisierung durch

Hautkontakt.

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Art des Testes : Maximierungstest
Spezies : Meerschweinchen
Methode : OECD Prüfrichtlinie 406

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)

Spezies : Mäusen

Methode : OECD Prüfrichtlinie 429

Ergebnis : Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Art des Testes : Lokaler Lymphknotentest (LLNA)

Spezies : Maus

Ergebnis : Das Produkt ist ein hautsensibilisierender Stoff,

Unterkategorie 1A.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Ames test

Methode: OECD Prüfrichtlinie 471

Ergebnis: negativ

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mikronukleus-Test

Spezies: Maus

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Gentoxizität in vitro : Art des Testes: Rückmutationsassay

Stoffwechselaktivierung: mit und ohne metabolische

Aktivierung Ergebnis: negativ

Art des Testes: In-Vitro-Genmutationstest an Säugetierzellen

Testsystem: Ovarialzellen von Chinesischem Hamster

Methode: OECD Prüfrichtlinie 476

Ergebnis: negativ

Gentoxizität in vivo : Art des Testes: Mikronukleus-Test

Spezies: Maus

Methode: OECD Prüfrichtlinie 474

Ergebnis: negativ

Keimzell-Mutagenität-

Bewertung

Die Beweiskraft der Daten unterstützt keine Einstufung als

Keimzellenmutagen.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 2 Jahre

NOAEL : 805 - 1.076 mg/kg Körpergewicht/Tag

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : negativ

Spezies : Maus, männlich und weiblich

Applikationsweg : Oral

Expositionszeit : 18 Monat(e)

NOAEL : 158 - 1.155 mg/kg Körpergewicht/Tag

Methode : OECD Prüfrichtlinie 453

Ergebnis : negativ

Karzinogenität - Bewertung : Zeigte in Tierversuchen keine krebserzeugende Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Wirkung auf die Fruchtbarkeit : Art des Testes: Zwei-Generationen-Studie

Spezies: Ratte, männlich und weiblich

Applikationsweg: Oral

Allgemeine Toxizität Eltern: NOAEL: 20.000 ppm Allgemeine Toxizität F1: NOAEL: 20.000 ppm

Methode: OECD Prüfrichtlinie 416

Ergebnis: negativ

Effekte auf die : Art des Testes: Vorgeburtlich

Fötusentwicklung Spezies: Ratte

Applikationsweg: Oral

Dauer der einzelnen Behandlung: 6 - 20 Tage Allgemeine Toxizität bei Müttern: NOEL: 1.000 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Entwicklungsschädigung: NOEL: 1.000 mg/kg

Körpergewicht/Tag

Methode: OECD Prüfrichtlinie 414

Ergebnis: negativ

Reproduktionstoxizität -

Die vorliegeden Beweise unterstützen keine Einstufung im

Hinblick auf Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Bewertung

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Anmerkungen : Greifen Sie gegebenenfalls auf Daten zur akuten Toxizität

und/oder Toxizität bei wiederholter Verabreichung zurück, um

weitere Informationen über Zielorgane zu bekommen.

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Bewertung : Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch,

wiederholte Exposition, eingestuft.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Spezies : Ratte, männlich und weiblich

NOEL : 1188 - 1526 mg/kg

Applikationsweg : Oral Expositionszeit : 90 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

Spezies : Ratte
NOAEL : 8.000 mg/kg
Applikationsweg : Oral - Futter
Expositionszeit : 28 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 407

GLP : ja

Spezies : Ratte
NOAEL : 300 mg/kg
Applikationsweg : Dermal
Expositionszeit : 28 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 410

GLP : ja

Spezies : Ratte

NOAEL : 20.000 mg/kg Applikationsweg : Oral - Futter Expositionszeit : 90 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

GLP : ia

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Spezies : Maus
NOAEL : 7.000 mg/kg
Applikationsweg : Oral - Futter
Expositionszeit : 90 Tage

Methode : OECD Prüfrichtlinie 408

GLP : ja

Anmerkungen : Informationsquelle: Interner Studienbericht.

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Spezies : Hund NOAEL : 22 mg/kg Applikationsweg : Oral

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Spezies : Ratte

NOAEL : 16,3 - 24,7 mg/kg Applikationsweg : Hautkontakt

Spezies : Ratte
NOAEL : 2.36 mg/m³
Applikationsweg : Einatmung

Aspirationstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Produkt:

Das Gemisch hat keine Eigenschaften, die ein Potenzial zur Aspirationsgefährdung aufweisen.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Der Stoff hat keine Eigenschaften, die mit einem Aspirationsgefahrenpotential verbunden sind.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Neurologische Wirkungen

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Anmerkungen : In Tierstudien wurde keine Neurotoxizität beobachtet.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Weitere Information

Produkt:

Anmerkungen : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Produkt:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): > 9,9 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

LC50 (Danio rerio (Zebrabärbling)): >1.6 mg a.i./L

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia (Wasserfloh)): 0,035 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 8,2 μg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 20

mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

NOEC (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): 20 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

Toxizität gegenüber Bodenorganismen LC50: > 1.000 mg/kg Expositionszeit: 14 d

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

GLP:ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

NOEC: 1.000 mg/kg Expositionszeit: 28 d

Spezies: Eisenia andrei (Kompostwurm) Methode: OECD Prüfrichtlinie 222

LC50: > 1.000 mg/kg Expositionszeit: 28 d

Spezies: Eisenia andrei (Kompostwurm) Methode: OECD Prüfrichtlinie 222

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

LD50: > 2.000 mg/kg

Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel)

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPPTS 850.2100

GLP:ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

LD50: > 541 µg/Biene Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen) Methode: OECD Prüfrichtlinie 213

GLP:ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

LD50: > 541 µg/Biene Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen) Methode: OECD Prüfrichtlinie 214

GLP:ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

(Angaben über das Produkt selbst)

LD50: >= 109,91 µg a.i./Biene

Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera L.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 213

NOEL: $>= 109,91 \mu g a.i./Biene$

Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera L.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 213

LD50: >= 100 μg a.i./Biene

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität

Spezies: Apis mellifera L.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 214

NOEL: >= 100 µg a.i./Biene

Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität

Spezies: Apis mellifera L.

Methode: OECD Prüfrichtlinie 214

NOEC: 1.726 mg/kg Expositionszeit: 5 d

Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel) Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 71-2

LC50: > 1.726 mg/kg Expositionszeit: 5 d

Spezies: Colinus virginianus (Baumwachtel) Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 71-2

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 13,8 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

LC50 (Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)): > 15,1

mg/l

Expositionszeit: 96 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

LC50 (Cyprinodon sp. (Kärpfling)): > 12 mg/l

Expositionszeit: 96 h

Methode: OECD Prüfrichtlinie 203

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,0116 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

LC50 (Hyalella azteca (Flohkrebs)): 0,26 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 202

GLP: ja

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

LC50 (Ceriodaphnia dubia (Wasserfloh)): 0,0067 - 0,011 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 2 mg/l

Expositionszeit: 120 h

NOEC (Lemna gibba (Gemeine Wasserlinse)): > 2 mg/l

Endpunkt: Biomasse Expositionszeit: 14 d

Art des Testes: statischer Test

ErC50 (Selenastrum capricornutum (Grünalge)): > 2 mg/l

Expositionszeit: 72 h

ErC50 (Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)): > 2 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 122-2 & 123-2

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

EbC50 (Lemna gibba (Gemeine Wasserlinse)): > 2 mg/l

Endpunkt: Wedel Expositionszeit: 14 d

Art des Testes: statischer Test

Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPP 122-2 & 123-2

GLP: ja

Anmerkungen: Informationsquelle: Interner Studienbericht.

NOEC (Anabaena flos-aquae (Cyanobakterium)): > 2 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 120 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

NOEC (Skeletonema costatum (Kieselalge)): > 14,6 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 120 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

NOEC (Navicula pelliculosa (Kieselalge)): > 15,1 mg/l

Endpunkt: Wachstumsrate Expositionszeit: 120 h

Art des Testes: statischer Test Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

GLP: ja

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

10

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 1,28 mg/l Expositionszeit: 36 d

Spezies: Cyprinodon variegatus (Schafskopfbrasse)

NOEC: 0,110 mg/l Expositionszeit: 28 d

Spezies: Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) NOEC: 0,00447 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh) Methode: US EPA- Prüfrichtlinie OPPTS 850.1300

GLP: ja

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

10

Toxizität gegenüber Bodenorganismen LC50: > 1.000 mg/kg Expositionszeit: 14 d

Spezies: Eisenia fetida (Regenwürmer) Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

GLP:ia

Anmerkungen: Keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen

auf die Stickstoffmineralisierung.

Keine signifikante negative Auswirkung auf die

Kohlenstoffmineralisierung.

NOEC:

100 mg/kg Trockengewicht (TW)

Expositionszeit: 16 d

Spezies: Hypoaspis aculeifer Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

EC50:

>100 mg/kg Trockengewicht (TW)

Expositionszeit: 16 d

Spezies: Hypoaspis aculeifer Methode: OECD Prüfrichtlinie 207

Toxizität gegenüber terrestrischen Organismen

LD50: > 4,0 µg/Biene Expositionszeit: 72 h

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Anmerkungen: Wirkstoff gelöst in Aceton

LD50: > 0,005 µg/Biene Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute Kontakttoxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Anmerkungen: Wirkstoff in Wasser gelöst

LD50: > 104,1 µg/Biene Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Anmerkungen: Wirkstoff gelöst in Aceton

LD50: > 0,0274 µg/Biene Expositionszeit: 48 h

Endpunkt: Akute orale Toxizität Spezies: Apis mellifera (Bienen)

Anmerkungen: Wirkstoff in Wasser gelöst

LD50: > 2.250 mg/kg

Spezies: Poephila guttata (Zebrafink)

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Toxizität gegenüber Fischen : LC50 (Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)): 0,19 mg/l

Expositionszeit: 96 h

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,16 mg/l

Expositionszeit: 48 h

NOEC (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,1 mg/l

Expositionszeit: 21 d

EC50 (Daphnia magna (Großer Wasserfloh)): 0,18 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Toxizität gegenüber Algen/Wasserpflanzen NOEC (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,00049 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

NOEC (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,019 mg/l

Expositionszeit: 72 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

EC50 (Skeletonema costatum (Kieselalge)): 0,037 mg/l

Expositionszeit: 48 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 201

M-Faktor (Akute aquatische

Toxizität)

100

Toxizität bei : NOEC (Belebtschlamm): 0,91 mg/l

Mikroorganismen Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

GLP: ja

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

EC50 (Belebtschlamm): 4,5 mg/l

Expositionszeit: 3 h

Methode: OECD- Prüfrichtlinie 209

GLP: ja

Toxizität gegenüber Fischen

(Chronische Toxizität)

NOEC: 0,02 mg/l Expositionszeit: 35 d

Spezies: Danio rerio (Zebrabärbling) Methode: OECD- Prüfrichtlinie 210

GLP: ja

Toxizität gegenüber Daphnien und anderen wirbellosen Wassertieren (Chronische Toxizität) NOEC: 0,1 mg/l Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

Wert der chronischen Toxizität: 0,18 mg/l

Expositionszeit: 21 d

Spezies: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)

M-Faktor (Chronische aquatische Toxizität)

100

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Produkt:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Anmerkungen: Die Schätzung beruht auf Daten des

Wirkstoffs.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Nicht leicht biologisch abbaubar.

Stabilität im Wasser : Abbau-Halbwertszeit (DT50): 10 d (25 °C)

pH-Wert: 9

Abbau-Halbwertszeit (DT50): 0,3 d (50 °C)

pH-Wert: 9

Abbau-Halbwertszeit (DT50): > 31 d

pH-Wert: 5

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1):

Biologische Abbaubarkeit : Ergebnis: Leicht biologisch abbaubar.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Produkt:

Bioakkumulation : Anmerkungen: Keine Bioakkumulation.

Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Bioakkumulation : Spezies: Lepomis macrochirus (Blauer Sonnenbarsch)

Biokonzentrationsfaktor (BCF): 14 Methode: OECD Prüfrichtlinie 305

GLP: ja

Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

log Pow: 2,77 (20 °C)

pH-Wert: 4

log Pow: 2,86 (20 °C)

pH-Wert: 7

log Pow: 2,80 (20 °C)

pH-Wert: 9

Reaktionsmasse aus 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on

(3:1):

Bioakkumulation : Expositionszeit: 28 d

Biokonzentrationsfaktor (BCF): < 54 Methode: OECD Prüfrichtlinie 305

Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser

Pow: 0,75

12.4 Mobilität im Boden

Produkt:

Verteilung zwischen den Umweltkompartimenten Anmerkungen: Es wird nicht erwartet, dass das Produkt in

Böden mobil ist.

Die Schätzung beruht auf Daten des Wirkstoffs.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Verteilung zwischen den : Koc: 362 ml/g, log Koc: 2,55 Umweltkompartimenten : Anmerkungen: Mobil in Böden

Stabilität im Boden : Anmerkungen: Sehr persistent im Boden.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Produkt:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Bewertung : Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in

Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Produkt:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Bewertung : Der Stoff/dieses Gemisch enthält keine Bestandteile, die

gemäß REACH Artikel 57(f) oder der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der delegierten Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission in Mengen von

0,1 % oder mehr endokrinschädliche Eigenschaften

aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Produkt:

Sonstige ökologische

Hinweise

Siehe Produktetikett für zusätzliche Anwendungsanleitungen

bezüglich Umweltvorsorge.

Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden. Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Inhaltsstoffe:

Chlorantraniliprol:

Sonstige ökologische : Eine Umweltgefährdung kann bei unsachgemäßer

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Hinweise Handhabung oder Entsorgung nicht ausgeschlossen werden.

Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt : Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in

Wasserläufe oder in den Erdboden soll verhindert werden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie

oder Verpackungsmaterial verunreinigen.

Übergabe an zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

Verunreinigte Verpackungen : Reste entleeren.

Behälter dreimal ausspülen.

Leere Behälter nicht wieder verwenden.

Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind wie das

ungebrauchte Produkt zu entsorgen.

Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADN : UN 3082
ADR : UN 3082
RID : UN 3082
IMDG : UN 3082
IATA : UN 3082

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADN : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Chlorantraniliprol)

ADR : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Chlorantraniliprol)

RID : UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G.

(Chlorantraniliprol)

IMDG : ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID,

N.O.S.

(Chlorantraniliprol)

IATA : Environmentally hazardous substance, liquid, n.o.s.

(Chlorantraniliprol)

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse Nebengefahren

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

VersionÜberarbeitet am:SDB-Nummer:Datum der letzten Ausgabe: 05.11.20211.120.02.202550000015Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

 ADN
 : 9

 ADR
 : 9

 RID
 : 9

 IMDG
 : 9

 IATA
 : 9

14.4 Verpackungsgruppe

ADN

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

ADR

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr
Gefahrzettel :
Tunnelbeschränkungscode :

RID

Verpackungsgruppe : III Klassifizierungscode : M6 Nummer zur Kennzeichnung : 90

der Gefahr

Gefahrzettel : 9

IMDG

Verpackungsgruppe : III
Gefahrzettel : 9
EmS Kode : F-A, S-F

IATA (Fracht)

Verpackungsanweisung : 964

(Frachtflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

(-)

IATA (Passagier)

Verpackungsanweisung : 964

(Passagierflugzeug)

Verpackungsanweisung (LQ) : Y964 Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände

14.5 Umweltgefahren

ADN

Umweltgefährdend : ja

ADR

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 Umweltgefährdend : ja Umweltgefährdend ja IMDG Meeresschadstoff ja IATA (Passagier) Umweltgefährdend ia IATA (Fracht)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Die hierin bereitgestellte(n) Transporteinstufung(en) ist/sind nur zu informativen Zwecken gedacht und basieren lediglich auf den Eigenschaften des unverpackten Materials gemäß Beschreibung in diesem Sicherheitsdatenblatt. Transporteinstufungen können mit dem Transportmittel, der Verpackungsgröße und Abweichungen in regionalen oder Länderbestimmungen variieren.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

ja

Auf Produkt im Lieferzustand nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Umweltgefährdend

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse (Anhang XVII) Die Beschränkungsbedingungen für folgende Einträge sollten berücksichtigt werden:
Nummer in der Liste 3

REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe

Nicht anwendbar

Nicht anwendbar

(Artikel 59).

Verordnung (EG) über Stoffe, die zum Abbau der : Ozonschicht führen

Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische : Nicht anwendbar Schadstoffe (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien

: Nicht anwendbar

REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)

: Nicht anwendbar

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen.

UMWELTGEFAHREN

30 / 33

E1

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

Die Komponenten dieses Produktes sind in folgenden Verzeichnissen aufgeführt:

TCSI : Ist auf der Liste oder erfüllt deren Voraussetzungen

TSCA : Das Produkt enthält Substanz(en), die nicht im TSCA-

Bestandsverzeichnis gelistet sind.

AIIC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ENCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

ISHL : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

KECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

PICCS : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

IECSC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

NZIoC : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

TECI : Erfüllt die Voraussetzungen der Liste nicht

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Produkt (Gemisch) ist keine Stoffsicherheitsbeurteilung erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Volltext der H-Sätze

H301 : Giftig bei Verschlucken.

H310 : Lebensgefahr bei Hautkontakt.

H314 : Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere

Augenschäden.

H317 : Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H318 : Verursacht schwere Augenschäden.

H330 : Lebensgefahr bei Einatmen. H400 : Sehr giftig für Wasserorganismen.

H410 : Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

EUH071 : Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Volltext anderer Abkürzungen

Acute Tox. : Akute Toxizität

Aquatic Acute : Kurzfristig (akut) gewässergefährdend Aquatic Chronic : Langfristig (chronisch) gewässergefährdend

Eye Dam. : Schwere Augenschädigung Skin Corr. : Ätzwirkung auf die Haut

Skin Sens. : Sensibilisierung durch Hautkontakt

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 50000015 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

ADN - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstrassen; ADR - Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AIIC - Australisches Verzeichnis von Industriechemikalien; ASTM -Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx -Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx -Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System: GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA -Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 -Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC -Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschifffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parliaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; Schienenverkehr: SADT Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TECI - Thailand Lagerbestand Vorhandener Chemikalien; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Weitere Information

Einstufung des Gemisches: Einstufungsverfahren:

Aquatic Acute 1 H400 Basierend auf Produktdaten oder

Beurteilung

Aquatic Chronic 1 H410 Rechenmethode

Haftungsausschluss

Der FMC Konzern ist der Ansicht, dass die hierin enthaltenen Informationen und Empfehlungen (einschließlich Daten und Aussagen) zum Datum dieses Dokuments korrekt sind. Sie können sich an den FMC Konzern wenden, um sicherzustellen, dass dieses Dokument das aktuellste ist, das vom FMC Konzern erhältlich ist. Für die hierin bereitgestellten Informationen wird keine Garantie für die Eignung für einen bestimmten Zweck, eine Garantie für die Marktgängigkeit oder eine andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantie übernommen. Die hier bereitgestellten Informationen

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, geändert durch die Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission



CORAGEN®

Version Überarbeitet am: SDB-Nummer: Datum der letzten Ausgabe: 05.11.2021 1.1 20.02.2025 Datum der ersten Ausgabe: 05.11.2021

beziehen sich nur auf das angegebene Produkt und sind möglicherweise nicht anwendbar, wenn dieses Produkt in Kombination mit anderen Materialien oder in einem Verfahren verwendet wird. Der Benutzer ist dafür verantwortlich zu bestimmen, ob das Produkt für einen bestimmten Zweck geeignet und für die Bedingungen und Verwendungsmethoden des Benutzers geeignet ist. Da die Verwendungsbedingungen und -methoden außerhalb der Kontrolle des FMC Konzerns liegen, lehnt der FMC Konzern ausdrücklich jegliche Haftung für Ergebnisse ab, die durch die Verwendung der Produkte oder das Vertrauen auf solche Informationen erzielt werden oder entstehen.

Hergestellt von

FMC Corporation

FMC und das FMC-Logo sind Marken der FMC Corporation und/oder eines verbundenen Unternehmens.

© 2021-2025 FMC Corporation. Alle Rechte vorbehalten.

BE / DE